AMTSBLATT



für den Landkreis Oder-Spree

25. Jahrgang Beeskow, den 23.02.2018 Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.)	Seiten 2-4	Beschlüsse des Kreistages vom 14.02.2018
1.	Seite 2	Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2015
2.	Seite 2	Beschlussfassung über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2015
3.	Seite 2	Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree
4.	Seite 2	Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6741, Abschnitt 010, Ortsdurchfahrt (OD) Buchholz
5.	Seite 2	Gewährung einer Zuwendung an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH im Jahr 2018 zum Kauf von Straßenbahnen vom Typ Artic Tram
6.	Seite 2	Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6755, Abschnitt 020, 1. BA Autobahnbrücke (A 10) - Freienbrink
7.	Seite 2	Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6747, Abschnitt 040, 1. BA Ortsdurchfahrt (OD) Alt Stahnsdorf
8.	Seite 3	Vorschlagliste der Personen für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die fünfjährige Amtszeit ab 19.08.2018
9.	Seite 3	Bildung einer Arbeitsgruppe "Entwicklung des ländlichen Raumes im Landkreis Oder-Spree"
10.	Seite 3	Veränderungen in den Ausschüssen
11.	Seite 4	Hauptamtliche Geschäftsführung der Fraktionen des Kreistages
II.)	Seiten 4-6	Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree
III.)	Seiten 6-7	Bekanntmachung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree Badestellenliste 2018 zur Beteiligung der Öffentlichkeit

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I.)	Seiten 8-10	Bekanntmachungen der unteren Wasserbehörde
1.	Seiten 8	Gewässerschau für die Gewässer lt. Ordnung für den Schaubereich der Stadt Storkow für die Ortsteile Bugk, Groß Eichholz, Kehrigk und Schwerin sowie des Amtes Spreenhagen für den Skabyer Torfgraben am 19.03.2018
2.	Seiten 9-10	Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße Bekannmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree vom 23. Februar 2018

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

•			
I.)	Seite 11	Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2018	
II.)	Seiten 11-13	Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue	
1. 2.	Seite 11 Seite 12-13	Beschluss 4/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017 Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018	

Bekanntmachung des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 14.02.2018

Beschlussfassung über den geprüften Jahres-1.) abschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2015

(Beschluss-Nr.: 001/22/2018)

- 1. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2015.
- 2. Der Kreistag bestätigt folgende vom Kämmerer genehmigte über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen
 - für die Betreibung des Übergangswohnheimes für Flüchtlinge "Haus Hoffnung" in Fürstenwalde
 - für die Bildung von Rückstellungen und Auszahlungen
 - für die Herrichtung von Notunterkünften in der OderSun-Halle, Halle 2 in Fürstenwalde für Flüchtlinge
 - für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Beschlussfassung über die Entlastung des 2.) Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2015

(Beschluss-Nr.: 002/22/2018)

Der Kreistag beschließt, den Landrat des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2015 zu entlasten.

3.) Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.:003/22/2018)

Der Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 13.12.1994 in der Fassung vom 09.05.2009 außer Kraft.

4.) Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6741, Abschnitt 010, Ortsdurchfahrt (OD) Buchholz

(Beschluss-Nr.:007/22/2018)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung und der baulichen Realisierung der K 6741, Abschnitt 010, OD Buchholz auf einer Länge von 471 m.

5.) Gewährung einer Zuwendung an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH im Jahr 2018 zum Kauf von Straßenbahnen vom Typ Artic Tram

(Beschluss-Nr.: 008/22/2018)

Der Kreistag beschließt, entsprechend des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg vom 14.03.2014 in seiner gültigen Fassung, zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 14.12.2017 - Artikel 1, §10, Abs.3 neu -, eine Zuwendung zur Beschaffung von Straßenbahnen in Höhe von 1.445.000,00 € an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH im Jahr 2018. Dieser Beschluss ist erst dann wirksam, wenn dem Landkreis Oder-Spree ein entsprechender Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg über das Landesamt für Bauen und Verkehr zum zweckdienlichen Mitteleinsatz vorliegt.

Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6755, Abschnitt 020, 1. BA Autobahnbrücke (A 10) - Freienbrink

(Beschluss-Nr.: 009/22/2018)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der der baulichen Realisierung der K 6755, Abschnitt 020, 1. BA Autobahnbrücke (A 10) - Freienbrink auf einer Länge von 717 m, vorbehaltlich der Bereitstellung der beantragten Fördermittel durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG VA Brandenburg-Polen 2014-2020.

7.) Baubeschluss zur Erneuerung der Kreisstraße 6747, Abschnitt 040, 1. BA Ortsdurchfahrt (OD) Alt Stahnsdorf

(Beschluss-Nr.:010/22/2018)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der baulichen Realisierung der K 6747, Abschnitt 040, 1. BA Ortsdurchfahrt Alt Stahnsdorf auf einer Länge von 1.090 m, vorbehaltlich der Bereitstellung der beantragten Fördermittel durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG VA Brandenburg-Polen 2014-2020.

Vorschlagliste der Personen für die Wahl eh-8.) renamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die fünfjährige Amtszeit ab 19.08.2018

(Beschluss-Nr.: 011.1/22/2018)

Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

- Herr Michael Servatius Hermann, 15890 Ei-1. senhüttenstadt
- Frau Heidemarie Pöhnl, 15537 Gosen-Neu
- Herr Karl-Heinz Koch, 15236 Jacobsdorf, 3. OT Pillgram
- Frau Claudia Grumbach, 15526 Bad Saarow 4.
- Herr Klaus Dieter Dietz, 15859 Storkow
- Herr Dr. Joachim Hans Lischewski, 6. 15848 Beeskow
- 7. Frau Sylvia Adamski, 15898 Lawitz
- Herr Michael Weihrauch, 15859 Storkow
- 9.) Bildung einer Arbeitsgruppe "Entwicklung des ländlichen Raumes im Landkreis Oder-Spree"

(Beschluss-Nr.: 018/22/2018)

Der Kreistag beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe "Entwicklung des ländlichen Raumes im Landkreis Oder-Spree".

Diese Arbeitsgruppe hat folgende

A) Ziele:

- Diskussion der von der Kreisverwaltung fachübergreifend erarbeiteten Vorschläge zu Leitzielen und Handlungsempfehlungen,
- Definierung der Leitzielen der ländlichen Entwicklung in LOS,
- Entwicklung von Umsetzungsstrategien,
- Gewährleistung der Einbeziehung aller Beteiligter (Kreistag, Kreisverwaltung und Bürgermeister/Amtsleiter) sowie externer Sachverständiger und Bürger,

B) Struktur und Mitglieder:

Die Arbeitsgruppe übernimmt eine koordinierende Funktion.

Sie definiert die Arbeitsschwerpunkte und bildet darauf aufbauend ca. 4 - 5 thematische Unterarbeitsgruppen, in welchen eine breite Mitwirkung erwünscht und gefordert ist. Mitglieder dieser Unterarbeitsgruppen sind Vertreter der Kreistags- und Kommunalfraktionen, Bürgermeister und Amtsdirektoren, der Fachabteilungen der Kreisverwaltung sowie externe Spezialisten. Die Unterarbeitsgruppen haben eine eigene Leitung und Arbeitsplan. Sie führen eigenständig Workshops, Diskussionsrunden, Konferenzen, Fachtagungen u. ä. zur Definierung ihrer Projekte und Ziele durch.

Die Arbeitsgruppe besteht aus mindestens einem Vertreter je Fraktion, 2 Vertretern der Kreisarbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes und zwei Vertretern der Kreisverwaltung. Die inhaltliche Federführung liegt bei der zuständigen Beigeordneten. Für die Koordinierung der Arbeit soll der Kreistagsvorsitzende verantwortlich zeichnen.

C) Arbeitsinhalte

- Bildung und Koordinierung der Unterarbeitsgemeinschaften,
- Abstimmung der Arbeitsergebnisse der Unterarbeitsgemeinschaften,
- Definierung der Leitziele zur ländlichen Entwicklung,
- Erstellung einer Prioritätenliste zur Umsetzung der Leitziele,
- Absicherung der Finanzierung,
- Begleitung der Verwaltung bei der Umsetzung der Projekte aus der Prioritätenliste,
- Bindegliede/Kontaktstelle für die Städte und Gemeinden für diese Thematik.

10.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/22/2018)

Der Kreistag beschließt auf Bitte der Fraktion DIE LINKE folgende Änderungen im

Ausschuss für Haushalt und Finanzen:

Herr Axel Hylla und Herr Lutz Simon werden als sachkundige Einwohner abberufen.

Herr Klaus Meyer aus Schöneiche wird als solcher neuberufen.

Ausschuss für Bauen und Umwelt

Herr Renè Benz wird von seiner Tätigkeit als sachkundiger Einwohner entbunden.

Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft

Herr Uwe Tippelt aus Storkow wird für Frau Kerstin Labenz als neuer sachkundiger Einwohner berufen.

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Frau Ramona Engler wird von ihrer Funktion als sachkundige Einwohnerin entbunden.

Hauptamtliche Geschäftsführung der Fraktio-11.) nen des Kreistages

(Beschluss-Nr.: 1/DIE LINKE/22/2018)

Der Kreistag hat den nachfolgenden Antrag abgelehnt:

- Für die Sicherstellung der Geschäftsfüh-1. rung in den Fraktionen wird jeder Fraktion eine halbe Stelle in der Entgeltgruppe 9, Stufe 6 im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes bereitgestellt.
- 2. Mit der Vorlage einer entsprechenden Anpassung der Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen wird der Landrat beauftragt.
- 3. Soweit zusätzliche Voraussetzungen durch den Landkreis zu schaffen sind, ist diese Arbeit bis September 2018 abzuschließen.
- Soweit der Landtag des Landes Branden-4. burg die in Aussicht genommenen Maßnahmen einleitet, werden die Regelungen im Landkreis Oder-Spree dementsprechend angepasst.

II.) Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund der §§ 69 – 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 08.12.1998 (BGBL. I, S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I S. 3618, der §§ 3 ff. des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) vom 26.06.1997, vom 26.06.1997, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 25.01.2016 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf.) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 in seiner Sitzung am 24.02.2018 folgende Satzung erlassen:

Gliederung und Bezeichnung

- Das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree (1) ist ein zweigliedriges Amt und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss (2) des Kreistages und trägt die Bezeichnung:

Landkreis Oder-Spree - Jugendhilfeausschuss -

(3)Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt des Landkreises und führt die Bezeichnung:

> Landkreis Oder-Spree **Der Landrat** Jugendamt

§ 2 Zuständigkeit

- Der Landkreis Oder-Spree ist örtlicher (1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises.
- (2) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im SGB VIII, in geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 3 Aufgaben

- Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverant-(1)wortung für die Erfüllung aller Aufgaben der Jugendhilfe, des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) und des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder ausfalleistungen (UVG). Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt bemüht sich zum Wohl junger Menschen und deren Familien um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.
- (4) Die im § 2 SGB VIII verankerten Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien sind Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes.
- (5)Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 (1) stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zusammensetzung regelt sich nach § 5 AGKJHG wie folgt: 9 Mitglieder des Kreistages bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche und 6 Mitglieder, die von den Spitzen- und Jugendverbänden vorgeschlagen wurden.
- Die stimmberechtigten Mitglieder werden (2) vom Kreistag für die Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern/Abgeordneten, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine (3)Vertretung zu wählen.

Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, ist für die restliche Wahlzeit erneut ein stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.

(4) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind die in § 6 AGKJHG Abs. 1 Genannten und die nach § 6 Abs. 2 Entsandten.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und deren Familien. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe zu hören und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen Maßnahmen im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse,
 - beratende Mitwirkung in der Jugendhilfe-
 - Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,
 - Vorberatungen zum Haushaltsplan, der Vergabe von Personalstellen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, zum Jugendförderplan und zum Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung,
 - Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der vom Kreistag beschlossenen Richtlinien und bereitgestellten Mittel.
- Aufstellung der Vorschlagslisten für die (3) Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen.
- Anhörung vor Berufung des Jugendamtslei (4) ters gem. § 71 SGB VIII.
- (4) Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.

§ 6 Unterausschüsse

- Der Jugendhilfeausschuss bildet einen stän-(1) digen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.
- (2) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung verfährt nach einer eigenen Geschäftsordnung, die im Jugendhilfeausschuss zu beschließen ist.
- (3) Dem Unterausschuss gehören mindestens 8 und bis zu 13 Mitglieder an. Davon sind bis

zu 6 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die vom Jugendhilfeausschuss in den Unterausschuss gewählt werden. Weitere Mitglieder sind der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, sein Stellvertreter, der Jugendamtsleiter sowie die Sprecher der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII aus den Planungsräumen. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes nehmen die Stellvertreter an den Sitzungen teil. Die Mitglieder des Unterausschusses sind im Rahmen der Aufgaben dieses Ausschusses stimmberechtigt.

§ 7 Verfahren

(1)Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages in der geltenden Fassung.

Wahrnehmung der laufenden Geschäfte

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt alle laufenden Geschäfte des Jugendamtes in eigener Verantwortung wahr. Sie bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und Kreistages vor und führt diese aus.
- Die der Verwaltung des Jugendamtes oblie-(2) genden Aufgaben werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 13.12.1994 in der Fassung der letzten Änderung vom 09.05.2009 außer Kraft.

Beeskow, den 15.02.2018

R. Lindemann Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 15.02.2018

Lindemann Landrat

III.) Bekanntmachung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree

Badestellenliste 2018 zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Amtliche Bekanntmachung Badestellenliste 2018 zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree bestimmt gemäß § 11 Abs. 1 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung die Badegewässer im Landkreis unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Bis zum 31. März 2018 melden die Gesundheitsämter der obersten Landesbehörde die Badegewässer zur Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg.

Die Amtsblätter erscheinen vor Beginn der Badesaison am 15. Mai.

Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Oder-Spree haben das Recht, Vor-schläge, Hinweise, Bemerkungen und Beschwerden zur vorgeschlagenen Badegewässerliste einzubringen.

Diese sind bis zum 31. März 2018 zu richten an:

Landkreis Oder-Spree Gesundheitsamt Am Bahnhof 1 15517 Fürstenwalde

Ansprechpartnerin: Ines Schmidt

Telefonnummer: 03361 599 - 2260 ines.schmidt@landkreis-oder-spree.de

Alle im Amtsblatt ausgewiesenen Badestellen werden entsprechend der Branden-burgischen Badegewässerverordnung überwacht. Badestellen, die nicht unter die Badegewässerverordnung fallen, werden zwar vom Gesundheitsamt überwacht, aber in geringerem Umfang.

Informationen zu den zusätzlich überwachten Badestellen erhalten die interessierten Bürger beim Gesundheitsamt (Kontakt siehe oben) und während der Badesaison auch auf den Internetseiten des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree/ Hygiene und Umweltmedizin/Badewasserhygiene. (www.l-os.de)

Rolf Lindemann Landrat

Beeskow, 19.02.2018

Auszuweisende Badegewässer und Badestellen im Landkreis Oder Spree 2018

Badegewässer	Badestelle
Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42
Glower See	Friedland OT Leißnitz/Glowe
Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad
Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad
Großer Treppelsee	Schlaubetal OT Bremsdorf, Zeltplatz
Grubensee	Storkow OT Limsdorf
Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße
Kiessee	Grünheide OT Kagel, Zeltplatz E 40
Möllensee	Grünheide OT Kagel, Zeltplatz E 37
Müggelspree	Grünheide OT Hangelsberg
Peetzsee	Grünheide, Zeltplatz E 34
Ranziger See	Tauche OT Ranzig
Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark
Scharmützelsee	Bad Saarow, Pieskow
Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Mitte
Scharmützelsee	Diensdorf-Radlow
Scharmützelsee	Wendisch-Rietz, Campingplatz Schwarzhorn
Scharmützelsee	Wendisch-Rietz, Badestelle Ferienpark
Schervenzsee	Schernsdorf, Bungalows
Schwielochsee	Tauche OT Trebatsch/Sawall, Campingplatz
Schwielochsee	Friedalnd OT Niewisch
Spree bei Berkenbrück	Berkenbrück
Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark
Springsee	Storkow OT Limsdorf
Störitzsee	Spreeau, Störitzland
Storkower See	Reichenwalde OT Dahmsdorf
Storkower See	Storkow, Karlslust
Storkower See	Storkow, Strandbad
Storkower See	Storkow, Wolfswinkel
Tiefer See	Tauche OT Ranzig
Trebuser See	Fürstenwalde OT Trebus, Strand
Werlsee	Grünheide Nordstrand
Werlsee	Grünheide Südstrand

В. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

- I. Bekanntmachungen der unteren Wasserbehörde
- Gewässerschau für die Gewässer lt. Ordnung 1.) für den Schaubereich der Stadt Storkow für die Ortsteile Bugk, Groß Eichholz, Kehrigk und Schwerin sowie des Amtes Spreenhagen für den Skabyer Torfgraben am 19.03.2018

Bekanntmachung

Gewässerschau für die Gewässer II. Ordnung für den Schaubereich der Stadt Storkow für die Ortsteile Bugk, Groß Eichholz, Kehrigk und Schwerin sowie des Amtes Spreenhagen für den Skabyer Torfgraben am 19. März 2018

Gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) führt der Landkreis Oder-Spree, Umweltamt - untere Wasserbehörde zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und nutzung im Sinne § 39 Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 BbgWG eine Gewässerschau durch.

1.) Zeitlicher Ablauf am 19. März 2018 mit Beginn und Treffpunkt

9:00 Uhr Naturparkverwaltung Dahme-Heideseen, Arnold-Breithor-Straße 8, 15754 Heidesee OT Prieros

2.) Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und die Anlieger des Gewässers, die zur Nutzung des Gewässers Berechtigten, die Fischereiausübungsberechtigten, die untere Fischereibehörde und die untere Naturschutzbehörde haben entsprechend § 111 Abs. 2 BbgWG die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zur Gewässerunterhaltung und zur Nutzung des Gewässers.

An dem o.g. Termin findet auch die Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes "Dahme-Notte" statt.

Für die Anfahrt zu den einzelnen Schauorten ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Äußerungen können vorher an

Landkreis Oder-Spree Umweltamt - untere Wasserbehörde Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow Tel.: 03366/351692 oder 351670, Telefax 03366/352679 gerichtet werden.

2.) Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße Bekannmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree vom 23.02.2018

Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree vom 23. Februar 2018

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße des Wasserwerkes Erkner des Wasserverbandes Strausberg-Erkner ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Nach Durchführung der ersten Anhörungsverfahren traten Änderungen des Brandenburgischen Wassergesetzes in Kraft. Deshalb muss das Anhörungsverfahren aus formellen Gründen wiederholt werden.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Stadt Erkner, in der Stadt Königs Wusterhausen OT Wernsdorf, in der Gemeinde Grünheide (Mark) OT Freienbrink und OT Spreeau, in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau und in der Gemeinde Spreenhagen OT Hartmannsdorf.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Erkner Flur 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 9

Gemarkung Grünheide Flur 9

Gemarkung Neu Zittau Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7

Gemarkung Hartmannsdorf Flur 6 und 9 Flur 1 und 6 Gemarkung Spreeau Gemarkung Gosen Flur 4 Gemarkung Wernsdorf Flur 1 und 2

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 05. März 2018 bis einschließlich 06. April 2018

beim

Umweltamt des Landkreises Oder-Spree Haus E der Kreisverwaltung Breitscheidstraße 5 15848 Beeskow

öffentlich ausgelegt. Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree unter folgendem Link https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Bekanntmachungen veröffentlicht.

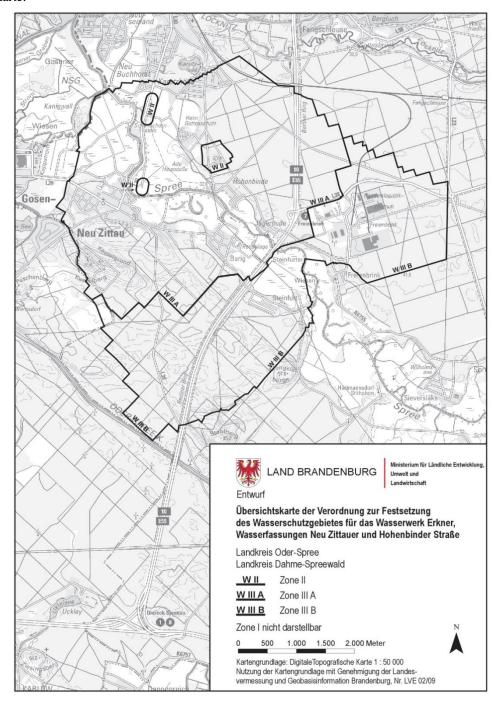
In den Verordnungsentwurf und die dazugehörenden Karten kann jedermann während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung (Tel. 03366 / 35 1685) Einsicht nehmen.

> Sprechzeiten: Die./Do. 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr Mo./Fr. nach Vereinbarung Mi. geschlossen

Vom 05. März 2018 bis einschließlich 20. April 2018

kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde, Breitscheidstraße 5, 15848 Beeskow) vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Übersichtskarte:



Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2018

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 12. Dezember 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt.

1	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	12 001 000 0
	die Erträge	12.901.900 €
	die Aufwendungen	12.820.300 €
	der Jahresgewinn	81.600 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.188.000 €
	Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	2.748.000 €
	Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.666.600 €
2	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.748.000 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	die Verbandsumlage auf	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 19.03.2018 bis 29.03.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 12.12.2017

Kirsch Drawe

Verbandsvorsteher Vorsitzende der Verbandsversammlung

II. Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Beschluss 4/55 der 55. Sitzung der Ver-1.) bandsversammlung vom 06.12.2017

Beschluss 4/55 der 55. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017

Die Verbandsversammlung beschließt:

- 1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 für den TAZV Oderaue wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 4.1).
- 2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die

Einzelmaßnahmen in den einzelnen Betriebszweigen sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2018 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

R. Theuer H.-G. Köhler Vorsitzender der Verbandsvorsteher Verbandsversammlung

In den Wirtschaftsplan 2018 kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5 in 15890 Eisenhüttenstadt Einsicht genommen werden.

2.) Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

<u>Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV</u> <u>für das Wirtschaftsjahr 2018</u>

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 06.12.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen - davon Bereich Trinkwasser	0 €	<u>18.170.000 €</u>
2. 2.1	Es wird festgesetzt der Gesamtbetrag der Kredite auf		<u>0 €</u>
	davon Bereich Trinkwasserdavon Bereich Abwasserdavon Bereich Industriegebiet	-162.000 € -1.310.000 € -400.000 €	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit		- <u>1.872.000 €</u>
	davon Bereich Trinkwasserdavon Bereich Abwasserdavon Bereich Industriegebiet	-2.190.000 € -3.155.000 € -800.000 €	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	2 100 000 0	<u>- 6.145.000 €</u>
	davon Bereich Trinkwasserdavon Bereich Abwasserdavon Bereich Industriegebiet	894.800 € 1.943.120 € 2.923.280 €	
1.2	im Finanzplan Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		<u>5.761.200 €</u>
	- davon Bereich Abwasser - davon Bereich Industriegebiet	0 € 0 €	
	der Jahresverlust - davon Bereich Trinkwasser	0 €	<u>0 €</u>
	der Jahresgewinn - davon Bereich Trinkwasser - davon Bereich Abwasser - davon Bereich Industriegebiet	34.800 € 113.120 € 1.755.725 €	1.903.645 €
	die Aufwendungen - davon Bereich Trinkwasser - davon Bereich Abwasser - davon Bereich Industriegebiet	4.579.950 € 7.642.400 € 7.620.550 €	<u>19.842.900 €</u>
1 1.1	Es betragen im Erfolgsplan die Erträge - davon Bereich Trinkwasser - davon Bereich Abwasser - davon Bereich Industriegebiet	4.614.750 € 7.755.520 € 9.376.275 €	21.746.545 €
1	Es hatus san		

	- davon Bereich Abwasser - davon Bereich Industriegebiet		0 € 18.170.000 €	
2.3	die Verbandsumlage auf			<u>0 €</u>
Eisenhüt Ort, Dat	ttenstadt, 06.12.2017 um	R. Theuer Vorsitzender der Verbandsversammlung		HG. Köhler Verbandsvorsteher

Seite - 13 - Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 23.02.2018 25. Jahrgang Nr. 3

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree Der Landrat Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt